

Magdalena FELLNER<sup>1</sup> (Krems)

# Studieren ohne Matura: Der Dritte Bildungsweg an Österreichs Hochschulen<sup>2</sup>

## Zusammenfassung

Gemäß den Beschlüssen der Bologna-Ministerkonferenzen soll die Studierendenpopulation die Gesamtbevölkerung in allen Merkmalen abbilden (LONDON COMMUNIQUÉ, 2007). Bildungsbenachteiligte Studienwerber/innen, Personen mit Migrationshintergrund und Studierende aus ländlichen Regionen sind an Österreichs Hochschulen jedoch nach wie vor deutlich unterrepräsentiert (BMWFW, 2017). Der Anteil der Personen aus nicht-akademischem Elternhaus fällt bei Zulassungen über die berufliche Qualifikation bzw. eine Eignungsprüfung höher aus als bei traditionellen Bildungswegen (ZUCHA et al., 2020). Dieser Beitrag stellt 1) die gesetzlichen Bestimmungen und 2) bislang nicht publizierte Daten zum „Dritten Bildungsweg“ an Hochschulen dar.

## Schlüsselwörter

Hochschulzugang, Dritter Bildungsweg, Studieren ohne Matura

---

1 E-Mail: [magdalena.fellner@donau-uni.ac.at](mailto:magdalena.fellner@donau-uni.ac.at)

2 Ein besonderer Dank gilt Martin Unger für wertvolle Anregungen und Hinweise.



## Studying without a matura: Alternative pathways to higher education in Austria

### Abstract

According to the decisions of the Bologna Ministerial Conferences, the student body should reflect the diversity of the population (LONDON COMMUNIQUÉ, 2007). However, educationally disadvantaged applicants, people with migration background and students from rural areas are significantly underrepresented at Austrian higher education institutions (BMWFV, 2017). The proportion of students whose parents have no higher education degrees is higher for admissions via vocational qualifications or an aptitude test than for traditional educational pathways (ZUCHA et al., 2020). These students were admitted to higher education via the so-called “third educational pathway”. This paper outlines the legal basis and the unpublished data on the third educational pathway to higher education.

### Keywords

access to higher education, alternative pathways, alternative entry points

## 1 Einleitung

Zur Unterscheidung nach Art der Hochschulzugangsberechtigung werden die Begriffe „Erster, Zweiter und Dritter Bildungsweg“ verwendet. Personen mit Reifeprüfung (für Österreich: die Matura) oder gleichwertigem ausländischen Zeugnis (z. B. Internationales Baccalaureate oder europäisches Abiturzeugnis) können nach Schulabschluss auf dem „Ersten Bildungsweg“ mit einem Studium im tertiären Bildungsbereich anschließen. Im Vergleich zu den alternativen Bildungswegen geht die Reifeprüfung mit den meisten Privilegien einher: Erstens können sich die Maturant:innen theoretisch für jeden Studiengang entscheiden.<sup>3</sup> Zweitens kommt durch

---

3 In einigen Studiengängen gilt es jedoch bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts, die „besondere Universitätsreife“ (wie etwa das Latinum) zu erbringen, oder es kommen hochschulseitig noch weitere Aufnahmeprüfungen zum Tragen.

den unmittelbaren Übertritt an die Hochschule keine Zeitverzögerung zustande und sie können sich mit dem Erststudium rasch am Arbeitsmarkt positionieren.

Mit der Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung und Externistenprüfung wurden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um auf dem „Zweiten Bildungsweg“ eine äquivalente formale Zugangsberechtigung zu erwerben. Diese drei Prüfungen weisen unterschiedliche Bestimmungen auf: Personen, die eine Lehre oder eine Berufsbildende Mittlere Schule (BMS) abgeschlossen haben, steht die *Berufsreifeprüfung* offen. Auch bei einer *Externistenprüfung* treten die Kandidat:innen an einer öffentlichen Schule zur kommissionellen Prüfung an, wobei sie sich den Prüfungsstoff zum Beispiel an einer alternativen Schule angeeignet haben. Die *Studienberechtigungsprüfung* wird vonseiten der Hochschule für Personen über 20 mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeboten und kann innerhalb eines Jahres erworben werden. Allerdings bietet sie einen nur beschränkten Zugang für eine zuvor gewählte Studienrichtungsgruppe, ein Studienwechsel ist daher nur bedingt möglich. Auf den ersten beiden Bildungswegen erfolgt eine Überprüfung klassischer Prüfungsfächer (z. B. Mathematik, Deutsch oder lebende Fremdsprache) in Anlehnung an den gymnasialen Bildungskanon.

Schließlich können Kompetenzen, die im Zuge der beruflichen Qualifikation oder im Selbststudium erlangt wurden, über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ zur Zulassung an Hochschulen führen. In den künstlerisch-musischen oder sportlichen Prüfungen dienen Portfolios oder exemplarische Veranschaulichungen als Nachweis. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit beruflicher Kompetenzen werden mitunter teilstrukturierte Gespräche oder der Nationale Qualifikationsrahmen als Grundlage herangezogen. Liegt aus Sicht der Bewerter:innen eine Studieneignung vor, ist in diesem Zusammenhang häufig von einer „gleichzuhaltenden Qualifikation“ die Rede (HUMER et al., 2019). Tabelle 1 fasst die drei Arten der Hochschulzugangsberechtigung überblicksartig zusammen:

Tab. 1: Die drei Bildungswege zur Hochschulzugangsberechtigung

Bezeichnung	Nachweis	Berechtigte Institution zur Ausstellung der Studienberechtigung
Erster Bildungsweg	Reifeprüfung bzw. gleichwertiges ausländisches Zeugnis	Schule
Zweiter Bildungsweg	Studienberechtigungsprüfung, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung	Hochschule, Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. Schule
Dritter Bildungsweg	Berufliche Qualifikation, Portfolio, Eignungsprüfung	Hochschule

Da Studieninteressenten für den Hochschulzugang auf dem Zweiten und Dritten Bildungsweg weitere Qualifikationen erwerben müssen, erfolgt der Studieneintritt in der Regel zeitlich verzögert. Anzunehmen ist, dass viele Studienanwärter:innen zu einem späteren Zeitpunkt bereits berufstätig sind und dieser Faktor erschwerend zur Studienaufnahme hinzukommt. Insbesondere ein früher *vor*beruflicher Hochschulabschluss wirkt sich jedoch günstig auf die soziale Platzierung beim Berufseinstieg aus (TEICHLER, 1967). Studienanfänger:innen mit nicht-traditioneller Studienberechtigung und verzögertem Studienbeginn stammen überdies häufiger aus bildungsferneren Schichten (UNGER et al., 2020).

Bis dato mangelt es an einem Überblick zu den rechtlichen Bestimmungen, unter welchen die Aufnahme eines Hochschulstudiums ohne Matura oder Äquivalent erfolgt. Der Beitrag folgt dem Ziel, das diffuse Bild der Hochschulübergänge gegen einen systematischen Überblick einzutauschen. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb relevant, da die Möglichkeit der Studienaufnahme über den Dritten Bildungsweg bislang kaum in Anspruch genommen wurde. Über das Berechtigungswesen werden bestimmte Gruppen ein- und andere ausgeschlossen, weshalb sich hinter den formalen Barrieren „soziale Regulationen in rechtlicher Form“ (FREITAG, 2012, S. 9) verbergen. Durch die Analyse der Zulassungspolitik treten gleichzeitig die in der Bevölkerung unterschiedlich verteilten Machtverhältnisse zum Vorschein (KARABEL, 2009).

Der Beitrag gestaltet sich wie folgt: Zunächst wird dargestellt, dass mit dem sequenziell gestuften Bildungssystem eine soziale Schließung einhergeht. Anschließend wird die aktuell geltende Gesetzeslage zum Dritten Bildungsweg für die vier österreichischen Hochschulsektoren (Universitäten, Privathochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) zusammengefasst. Daraufhin werden die Anteile der Studierenden nach Art der Zugangsberechtigung für ordentliche Studienprogramme und die wissenschaftliche Weiterbildung dargestellt. Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit.

## 2 Soziale Selektivität des Bildungswesens

Im LONDON COMMUNIQUÉ (2007) wurde für den Europäischen Hochschulraum das Ziel definiert, dass die Studierendenschaft bei Zugang, Teilhabe und Abschluss der Hochschulbildung die soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung auf allen Ebenen widerspiegle. Dennoch wurde diese Zielsetzung für Österreich bislang nicht erreicht: Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind insbesondere bildungsbenachteiligte Studienwerber:innen, Personen mit Migrationshintergrund und Studierende aus bestimmten Regionen in der tertiären Bildung unterrepräsentiert (BMWF, 2017).<sup>4</sup> Der Abbau formalrechtlicher Barrieren könnte demgegenüber zur stärkeren Inklusion dieser Gruppen im tertiären Bildungsbereich beitragen. So zeigen ZUCHA et al. (2020), dass sich die wissenschaftliche Weiterbildung in Bezug auf den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Matura als sozial offener erweist als ordentliche Studienprogramme. Der Dritte Bildungsweg allein führt jedoch nicht automatisch zur sozialen Durchlässigkeit. Der Anteil der Studierenden aus bildungsfernen Familien fällt zwar auf dem Dritten Bildungsweg höher aus als auf gymnasialem Weg, dennoch legen Studien aus Deutschland nahe, dass die Teilnehmenden bereits im Vorfeld hohe biografische Vorleistungen wie einen beruflichen Aufstieg zu verzeichnen hatten (WOLTER et al., 2015; OTTO & KAMM, 2016).

---

4 Hierbei handelt es sich keinesfalls um homogene Gruppen, dennoch kann von einer strukturellen Benachteiligung die Rede sein, da diese Bevölkerungsgruppen in der universitären Bildung unterrepräsentiert sind.

Will man das Zustandekommen der Unterrepräsentation sozial deprivierter Gruppen an Hochschulen erklären, ist ein Blick auf frühe Bildungswegentscheidungen im hierarchisch gegliederten und segregierten österreichischen Schulsystem erforderlich. Eine markante Zäsur der Bildungslaufbahnen wird bereits beim Übertritt in die Sekundarstufe I vorgenommen: Nach der 4. Schulstufe werden die Schüler:innen auf zwei unterschiedliche Schultypen, das akademische Gymnasium (Allgemeinbildende Höhere Schule, AHS) und die berufsorientierte Mittelschule (MS; ehemals Hauptschulen) aufgeteilt. Bei der Schultypenwahl nimmt der höchste Bildungsstand der Eltern einen entscheidenden Einfluss: Die Hälfte der Schüler:innen in der AHS-Unterstufe weist zumindest ein Elternteil mit tertiärem Abschluss auf, bei einem weiteren Fünftel haben die Eltern maturiert. Im Gegensatz dazu stammen 64% der Schüler:innen, die in eine Mittelschule übertreten, aus einem Elternhaus mit Lehrabschluss oder Abschluss einer BMS (WIMMER & OBERWIMMER, 2021, S. 267).

Der höchste Bildungsstand der Eltern beeinflusst des Weiteren die Wahl des Schultyps in der Sekundarstufe II: 78% der Schüler:innen, die in der Bildungsstandardüberprüfung 2018 angaben, nach der 8. Schulstufe eine AHS-Oberstufe besuchen zu wollen, wiesen zumindest ein Elternteil mit Matura oder tertiärer Ausbildung auf, während dies für nur 41% bzw. 36%, die an die BMS bzw. Polytechnische Schule wechseln wollten, der Fall war (ebd., S. 267). Vor allem Personen aus bildungsnahem Elternhaus entscheiden sich überproportional häufig für eine Höhere Schule, welche mit der Reifeprüfung abschließt. Das gegliederte Schulsystem bringt somit eine sozial differenzierende Wirkung in Bezug auf die Bildungsverläufe mit sich.

Bildungsungleichheiten nehmen im Laufe der Bildungsbiografien weiter zu und wirken sich in akkumulierter Form auf den Zugang zur tertiären Bildungseinrichtung aus. Obwohl im Schuljahr 2020/21 die Mittelschulen österreichweit beinahe doppelt so viele Schüler:innen aufwiesen wie die AHS-Unterstufen (STATISTIK AUSTRIA, 2021a), absolvierte mehr als die Hälfte der Schüler:innen (53,8%), welche eine AHS-Unterstufe besucht hatte, im Jahrgang 2020 die Matura, während lediglich 43,2% aller Maturierenden in diesem Jahrgang zuvor eine Mittelschule besucht hatten (STATISTIK AUSTRIA, 2021b).

Zusammengefasst wirken sich frühe Bildungswegentscheidungen, die in jungen Jahren nicht losgelöst vom Elternhaus getroffen werden, maßgeblich auf die spätere Möglichkeit an einer Hochschule zu studieren aus. Wenn die Eltern über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen tertiären Abschluss verfügen, ist die Wahr-

scheinlichkeit für ihre Nachfahren, ein Studium aufzugreifen, schließlich mehr als doppelt so hoch wie für jene aus bildungsfernem Elternhaus (UNGER et al., 2020, S. 123).

### 3 Gesetzeslage

Das österreichische Hochschulsystem setzt sich aus den vier Sektoren Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privathochschulen zusammen. Die vier Hochschultypen können neben grundständigen und konsekutiven Studiengängen auch weiterbildende Universitätslehrgänge anbieten. Da mit den gesetzlichen Vorgaben handlungsleitende Orientierungen einhergehen, wird in Folge ein Überblick über die rechtlichen Bestimmungen zum Dritten Bildungsweg in den vier Sektoren gegeben. Abschließend wird der Fokus auf die rechtlichen Bestimmungen in der Weiterbildung gelegt.

#### 3.1 Universitäten

Gemäß § 64 des Universitätsgesetzes (UG) gilt die allgemeine Universitätsreife<sup>5</sup> als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium. Von dieser Regelung ausgenommen waren lange Zeit nur Studienanwerber:innen für künstlerische und sportliche Studien, für die nach einer Eignungsprüfung „Bescheide für eine bedingte Zulassung“ (§ 60 Abs 1 a) erlassen werden konnten.<sup>6</sup>

- 
- 5 Als Nachweise der allgemeinen Universitätsreife gelten folgende Zeugnisse: Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, die Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, eine Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung in den künstlerischen Studien oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis (§ 64 Abs 1 UG).
  - 6 Eine weitere Ausnahmeregelung findet sich im § 60 des UG: Bei Asylwerber:innen kann auf die Beglaubigung der Dokumente sowie auf den Nachweis der besonderen Universitätsreife verzichtet werden, „wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierig-

Seit der UG Novelle 2021 können hochschulische Akteur:innen erstmals bei Verordnung des Rektorats für „einzelne oder sämtliche Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen“ (§ 63 Abs 1 Z 6 UG) Eignungsprüfungen durchführen. Somit wurde kürzlich eine weitere Möglichkeit zur Aufnahme eines ordentlichen Studiums über den Dritten Bildungsweg eingeführt. Diese Gesetzesreform stellt eine Maßnahme dar, um „die Zulassung zum Studium von nicht-traditionellen Studienwerberinnen und -werbern sowie Studienwerberinnen und -werbern aus beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen besonders zu fördern“ (ebd.). Nicht-traditionelle Studienwerber:innen werden näher bestimmt als „Studienwerberinnen und -werber mit Behinderung, berufstätige Personen, Personen mit Betreuungsverpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, Personen mit alternativem Universitätszugang sowie Personen im Ruhestand oder in Pension“ (§ 51 Abs 2 Z 14e UG). Selbst wenn bildungsbenachteiligte Personen in dieser Definition nicht explizit aufscheinen, sind öffentliche Universitäten dazu angehalten, in der Leistungsvereinbarung eigenständig Maßnahmen zur Inklusion unterrepräsentierter Gruppen zu setzen, welche zur sozialen Durchlässigkeit beitragen (§ 13 Abs 2 Z 2 UG).

### 3.2 Fachhochschulen

Im § 4 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHG) 1993 wird die allgemeine Universitätsreife *oder* eine einschlägige berufliche Qualifikation als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelorstudium genannt. Manche Studienprogramme sind explizit für Studierende mit Berufserfahrung konzipiert: „Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden“ (§ 4 Abs 4 FHG).

Gemäß § 11 Abs 1 FHG sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeit Aufnahmeverfahren durchzuführen. Wenn die Zahl der Bewerber:innen für einen

---

keiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen“ (§ 60 Abs 3 UG). Da davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis vorliegt, wird dieser Sonderfall in der Folge nicht unter den Dritten Bildungsweg subsumiert.

Studiengang die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt, führen Aufnahmegespräche zur Reihung. Dafür sind leistungsbezogene Kriterien festzulegen, die den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechen. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge gilt es, diese Bewertungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **3.3 Pädagogische Hochschulen**

Im § 52b des Hochschulgesetzes (HG) wird die allgemeine Universitätsreife als Voraussetzung für den Hochschulzugang genannt. Eine Ausnahme bildet die Erstzulassung für das Lehramt der berufsbildenden Sekundarstufe. Hier kann eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung (Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, Abschluss einer facheinschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule) für die Zulassung geltend gemacht werden. Die Studierenden müssen bis zum Erwerb von 120 ECTS-Anrechnungspunkten die Universitätsreife nachweisen, obgleich sie die dafür benötigten Prüfungen parallel zum Studium absolvieren können (§ 52b Abs 3 HG).

Gemäß dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) sind jene Fälle, die von der mindestens dreijährigen facheinschlägigen Berufspraxis für die Bachelor- und Masterstudien des Lehramts Sekundarstufe (Berufsbildung) ausgenommen sind, durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu regeln (Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4).

### **3.4 Privathochschulen**

Privathochschulen müssen in regelmäßigen Abständen von der gesetzlich eingerichteten Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) akkreditiert werden. Dem ehemaligen Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG) von 2011 und Empfehlungen der AQ Austria zufolge können Privathochschulen die Zulassungen an ihren Hochschulen eigenständig handhaben, sofern sie diese Verfahren zum Zweck der Qualitätssicherung transparent halten. In den Satzungen der Privathochschulen werden diverse Möglichkeiten für die Zulassung auf dem Dritten Bildungsweg angeführt. So lässt sich den Statuten der New Design University St. Pölten (2015) entnehmen, dass Bewerber:innen

bei Vorliegen einer außergewöhnlich künstlerisch-gestalterischen Eignung für betreffende Studien zugelassen werden können.

Mit der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) von 2019 wurden die Zulassungsverfahren der Privathochschulen immer mehr an jene der öffentlichen Universitäten herangeführt. Für Studienwerber:innen ohne allgemeine Universitätsreife führen Privathochschulen eine der Studienberechtigungsprüfung (gemäß §64 a. UG) vergleichbare Zulassungsprüfung und gegebenenfalls zusätzliche Aufnahmeverfahren durch. Die Zulassungsprüfung berechtigt wiederum nur zur gewählten Studienrichtungsgruppe an der betreffenden Privathochschule (ÖWR, 2016).

Die PU-AkkVO wurde 2021 von der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PrivH-AkkVO) abgelöst, derzufolge sich die Aufnahmeverfahren klar, transparent und fair gestalten sollten. Darüber hinaus sollen die Zugangsvoraussetzungen einen Beitrag zur Erreichung der Qualifikationsziele leisten. In dem 2021 in Kraft getretenen Privathochschulgesetz (PrivHG) finden sich für die ordentlichen Studiengänge keine näheren Angaben zu den Zulassungsbestimmungen.

### **3.5 Wissenschaftliche Weiterbildung**

Weiterbildende Studienprogramme können in allen vier Hochschulsektoren angeboten werden. Im Unterschied zu den ordentlichen Studienprogrammen sind für den Besuch der Hochschulweiterbildung Lehrgangsbeiträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten zu entrichten (§ 56 Abs 5 UG). Die Voraussetzungen für die Zulassung über den Dritten Bildungsweg gestalten sich für Universitätslehrgänge in allen vier Sektoren gleich: Bis zum Wintersemester 2023/24 besteht die Möglichkeit, Studierende mit „gleichzuhaltender Qualifikation“ zu einem außerordentlichen Universitätslehrgang zuzulassen.<sup>7</sup> Der Zutritt setzt den „Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen“ voraus

---

<sup>7</sup> Universitätslehrgänge werden gemäß § 51 UG Abs 2 Z 20 auch als außerordentliche Studien bezeichnet.

(§ 70 Abs 1 UG, Fassung von 2014).<sup>8</sup> Die aufnehmende Institution hat damit im Curriculum nur *allfällig*<sup>9</sup> Zulassungskriterien festzulegen. Voraussetzung bildet de facto die facheinschlägige Berufserfahrung und eine Eignungsprüfung oder ein Aufnahmegespräch, das etwa mithilfe des Nationalen Qualifikationsrahmens zur Überprüfung der gleichwertigen non-formal und informell erworbenen Kompetenzen durchgeführt wird (HUMER et al., 2019). Darüber hinaus sollen sich die Zugangsbedingungen ähnlich wie für ausländische Masterstudien gestalten (§ 58 Abs 1 UG). Abgesehen von diesen Bestimmungen finden sich in der Fassung des Universitätsgesetzes von 2014 keine weiteren Kriterien für die Zulassung zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Möglichkeit der gleichzuhaltenden Qualifikation wird über die UG Novelle von 2021 für Zulassungen ab dem Wintersemester 2023/24 weiter eingeschränkt, da der Dritte Bildungsweg gemäß § 70 Abs 1 Z 2 und 3 nur mehr für den „Bachelor Professional“<sup>10</sup> und „Executive Master of Business Administration (MBA)“ vorgesehen ist. Für die neu eingerichteten Bachelor Professional wird eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.<sup>11</sup> Zudem können im Curriculum Ergänzungsprüfungen festgelegt werden. Für alle Universitätslehrgänge mit Master-Abschluss muss jedenfalls ein Bachelorstudium nachgewiesen werden, ausgenommen sind Universitätslehrgänge mit dem akademischen Grad „Executive MBA“. Hier kann im Curriculum auch eine einschlägige be-

8 In der Folge wird beispielhaft das UG angeführt, selbst wenn in allen anderen Hochschul-sektoren ähnliche Bestimmungen zu finden sind.

9 gegebenenfalls

10 Im „Bachelor Professional“ ist eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhoch-schulischen Bildungseinrichtung erforderlich (§ 56 Abs 4 UG).

11 Somit sind Zulassungen auf dem Dritten Bildungsweg für folgende Studienprogramme nicht (mehr) zulässig: Für Zulassungen zum „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, (BA (CE)) und „Bachelor of Science (Continuing Education)“, (BSc (CE)) sind eine all-gemeine Universitätsreife und mehrjährige Berufserfahrung erforderlich. Die Universi-tätslehrgänge „Master of Arts (Continuing Education)“, (MA, (CE)), „Master of Science (Continuing Education)“, (MSc (CE)), „Master Professional“, (MPr), „Master of Busi-ness Administration“ (MBA) und „Master of Laws“ (LL.M.) setzen ein Bachelorstudium und mehrjährige Berufserfahrung voraus.

rufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung geltend gemacht werden, sofern die Zulassungsbedingungen mit mehreren „fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind“ (§ 70 Abs 1 Z 3 UG). Somit gilt die Vergleichbarkeit im internationalen Hochschulraum erneut als zusätzliches Kriterium für die Gestaltung der Zulassungsbedingungen.

### 3.6 Zwischenfazit

Die rechtlichen Bestimmungen zu den hochschulischen Zugangsberechtigungen ohne Matura oder Äquivalent werden überblicksartig in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Rechtliche Verordnungen zum Dritten Bildungsweg an Österreichs Hochschulen

Ordentliche Studien	Universitäten	Künstlerische und sportliche Eignung für entsprechende Studien. Bei allen anderen Studiengängen: Eignungsprüfung bei Verordnung des Rektorats
	Fachhochschulen	Einschlägige berufliche Qualifikation
	Pädagogische Hochschulen	Berufsschulen: mindestens dreijährige facheinschlägige Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung. Auflage: Paralleler Erwerb der Universitätsreife
	Privathochschulen	Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen werden in den Satzungen festgehalten
Außerordentliche Studien	Wissenschaftliche Weiterbildung	Gleichzuhaltende Qualifikation (facheinschlägige Berufserfahrung und Eignungsprüfung) für Bachelor Professional und Executive MBA

Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Beurteilung der Kandidat:innen subjektiv verzerrt sein könnte und soziale Benachteiligungen mitunter nicht erkannt werden (MESSERER & HUMPL, 2003; ROTHMÜLLER, 2011). Selbst wenn die Möglichkeit des Dritten Bildungswegs zwar grundsätzlich gegeben ist, bleibt zu vermuten, dass beruflich Qualifizierte, die bereits Führungserfahrungen zu verzeichnen

haben oder sich selbstständig gemacht haben und ihre Kompetenzen entsprechend darstellen können, in den Eignungsprüfungen einen Vorteil aufweisen. Gerade für Studienplatzwerber:innen aus bildungsfernen Elternhäusern sind demnach „transparente, allgemeine, systematische, strukturierte Prüfungen und Auswahlmethoden erfolgversprechender als individualisierte Prüfungen der Selbstpräsentation, zumal in mündlicher Form“ (BARGEL & BARGEL, 2010, S. 10).

## **4 Studierende nach Art der Zugangsberechtigung**

Für einen Überblick über die Zusammensetzung der Studierendenpopulation nach Art der Zugangsberechtigung werden im Folgenden die Verhältnisse in den ordentlichen und außerordentlichen Studien veranschaulicht. Dabei wird auf Sonderauswertungen der Studierenden-Sozialerhebung (UNGER et al., 2020) und die auf die durch die Statistik Austria erfasste Hochschulstatistik zurückgegriffen.

### **4.1 Ordentliche Studienprogramme**

Der Anteil der ordentlichen Studienanfänger:innen auf dem Zweiten bzw. Dritten Bildungsweg umfasste im Studienjahr 2018/19 mit 4.103 Studierenden insgesamt 10,5% (Tab. 3).

Tab. 3: Studienanfänger:innen mit nicht-traditionellen Zugängen (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Studium ohne Reifeprüfung und Externist:innenmatura) und deren Anteile im jeweiligen Sektor im Studienjahr 2018/19 (nur Bildungsinländer:innen). Exklusive Privatuniversitäten. Quelle: Hochschulstatistik (BMBWF; Statistik Austria). Berechnungen des IHS (UNGER et al., 2020, S. 109)

	n	%
Öffentliche Universitäten	2.137	8,6%
Pädagogische Hochschulen	223	9,5%
Fachhochschulen	1.791	13,9%
Gesamt	4.103	10,5%

Eine Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung von 2019 bietet eine nähere Aufgliederung des Dritten Bildungswegs (Tab. 4). Diese Studierenden wurden erstmals an einer österreichischen Hochschule über die berufliche Qualifikation, individuelle Aufnahmeverfahren oder ohne Reifeprüfung zugelassen.<sup>12</sup>

---

12 Da die Datenlage keine genauen Rückschlüsse zulässt, scheinen die Zulassungen für Studierende ohne Matura, aber mit einer sportlichen oder künstlerischen Eignung in dieser Statistik nicht auf.

Tab. 4: Studierende ohne Reifeprüfung (nur Bildungsinländer:innen) im Studienjahr 2018/19 (Berufliche Qualifikation, Studium ohne Reifeprüfung, Zulassung Privathochschule) in BA-/MA-/Diplomstudien, exkl. Eignungsverfahren an öfftl. Universitäten (Kunst, Sport) (nur Bildungsinländer:innen).  
Quelle: Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung 2019 (IHS)

	<b>Studierende ohne Reifeprüfung</b>	<b>Studienanfänger:innen ohne Reifeprüfung</b>
<b>Öffentliche Universitäten (inkl. Lehrverbünde)</b>	0,0%	0,0%
<b>Pädagogische Hochschulen</b>	0,8%	2,1%
<b>Privathochschulen</b>	3,8%	9,2%
<b>Fachhochschule (Vollzeit)</b>	1,2%	1,4%
<b>Fachhochschule (Berufsbegleitend)</b>	3,4%	5,7%
<b>INSGESAMT</b>	0,5%	1,0%

Wie sich zeigt, ist der Dritte Bildungsweg an Österreichs Hochschulen in den ordentlichen Studienprogrammen bislang kaum existent. Die Möglichkeit wurde in einem beschränkten Ausmaß im Studienjahr 2018/19 in den berufsbegleitenden Studienprogrammen der Fachhochschulen und Privathochschulen angeboten. Die vergleichsweise hohen Anteile an Studierenden ohne Reifeprüfung an Privatuniversitäten sind fast ausschließlich auf Studierende in der Pflegewissenschaft zurückzuführen. Dass Studierende ohne Reifeprüfung unter den Studienanfänger:innen häufiger vertreten sind als unter allen Studierenden, kann darauf hinweisen, dass diese Gruppe häufiger wieder abbricht, Studienangebote ausgeweitet wurden oder sich die Zulassungsregelungen gelockert haben.

Einer Untersuchung von WOLTER, KAMM und OTTO (2020) zufolge haben nicht institutionelle Praktiken zur Erhöhung des Anteils nicht-traditioneller Studierender an deutschen Hochschulen geführt; einen entscheidenderen Beitrag leistete stattdessen die institutionelle Diversifizierung. Die statistische Darstellung deutet auf ein ähnliches Bild für Österreich hin: Erst Fachhochschulen, Privathochschulen und die

Aufwertung der Pädagogischen Akademien zu Hochschulen haben Studierende auf dem Dritten Bildungsweg die Möglichkeit der Studienaufnahme eröffnet.

Zusammengefasst zeichnet sich für die inländischen Studienanfänger:innen in der österreichischen Hochschullandschaft im Studienjahr 2018/19 das folgende Bild ab: Beinahe 90% der Bildungsinländer:innen wurden über den Ersten Bildungsweg zugelassen, etwa ein Zehntel über einen nicht-traditionellen Bildungsweg und davon nur ein Prozent über den Dritten Bildungsweg. Die überwiegende Mehrheit der Studienanfänger:innen mit „alternativem“ bzw. „nicht-traditionellem“ Zugang weist eine Berufsreifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung oder Externistenprüfung auf. In Summe stellen Studierende auf dem Dritten Bildungsweg in ordentlichen Studienprogrammen aktuell noch eine klare Minderheit dar.

## 4.2 Wissenschaftliche Weiterbildung

Etwa ein Zehntel aller Studierenden in Österreich nimmt an einem Universitätslehrgang teil (STATISTIK AUSTRIA, 2022). KULHANEK et al. (2019) haben in ihrer Studie zur wissenschaftlichen Weiterbildung die Zugangsberechtigungen der Studierenden für den jeweiligen Lehrgang nach Abschlussart im WS 2017/18 detailliert nach Vorbildung der Studierenden dargestellt: 17% wurden über ein vorliegendes Studium, 46% über die Matura, 6% über eine Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung, 22% über eine berufliche Qualifikation und 8% über Sonstiges zugelassen (S. 82). Insgesamt hat somit beinahe ein Drittel einen Zugang über den Dritten Bildungsweg erworben. In den weiterbildenden *Master*-Lehrgängen weisen 22% ein Studium<sup>13</sup> als höchste Vorbildung auf, während 78% über die gleichzuhaltende Qualifikation ohne entsprechende formale Vorqualifikation (Bachelor oder Matura) zugelassen wurden. Davon haben 26% über eine berufliche Qualifikation oder Sonstiges einen Hochschulzugang erworben (ebd.).

In absoluten Zahlen ist der Anteil jener Studierenden ohne Reifeprüfung bzw. mit Hochschulzulassung, bei der die Reifeprüfung als nicht relevant empfunden wurde, analog zur gestiegenen gesamtgesellschaftlichen Weiterbildungsnachfrage an den

---

13 In diesem Fall wurde die höchste Vorbildung für einen weiterbildenden *Master*-Lehrgang berücksichtigt, weshalb die zusätzliche Kategorie „Studium“ für den Hochschulzugang eingeführt wurde.

öffentlichen Universitäten von 5.142 Studierenden im Studienjahr 2003/04 auf 9.336 Studierende im Studienjahr 2020/21 zwar gestiegen (STATISTIK AUSTRIA).<sup>14</sup> Überraschend erscheint jedoch, dass im Vergleich zum Studienjahr 2003/04 der Anteil der Studierenden am Dritten Bildungsweg zurückgegangen ist: Im Studienjahr 2020/21 wurden 28% aller Studierenden in den Universitätslehrgängen über den Dritten Bildungsweg zugelassen, dieser Anteil betrug im Studienjahr 2003/04 noch 34%. Der anteilmäßige Rückgang trotz Anstieg der Nachfrage von Weiterbildungsangeboten könnte auf restriktivere Zugangsregelungen zurückzuführen sein, möglicherweise finden sich aber auch weniger Interessent:innen oder man erreicht diese weniger als zuvor.

Deutlich wird, dass Studierende auf dem Dritten Bildungsweg in der wissenschaftlichen Weiterbildung im Vergleich zu den ordentlichen Studienprogrammen anteilmäßig stärker vertreten sind. Dies lässt vermuten, dass der Dritte Bildungsweg dann häufiger wahrgenommen wird, wenn der entsprechende (rechtliche) Rahmen dafür gegeben ist.

## 5 Fazit

Gemäß der Nationalen Strategie zur sozialen Dimension soll der Anteil der Studienanfänger:innen auf dem Zweiten und Dritten Bildungsweg bis 2025 um drei Prozentpunkte (von 9% auf 12%) angehoben werden (BMWF, 2017, S. 31). Um diese Zielvorgabe zu erreichen und die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Studierendenschaft an jene der Gesamtbevölkerung heranzuführen, bedarf es verstärkt bildungspolitischer und hochschulischer Maßnahmen.

Der Vergleich der rechtlichen Bestimmungen weist darauf hin, dass die Zugangskriterien entscheidend zur In- bzw. Exklusion bestimmter Gruppen beitragen. Sofern Hochschulen alternative Zugangsmöglichkeiten wie die Anerkennung der Berufserfahrung anbieten, werden diese de facto häufiger genutzt. Da der Dritte Bildungsweg bislang nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen war, ist er insbesondere in den ordentlichen Studienprogrammen kaum existent.

---

<sup>14</sup> Hierbei handelt es sich um Sonderauswertungen der Hochschulstatistik (STATISTIK AUSTRIA), Berechnungen der Autorin.

Die hochschulseitige Überprüfung der Studieneignung ist bei einer nicht vorhandenen formalen Qualifikation über eigens konzipierte Zulassungsprüfungen insbesondere an Privathochschulen, Kunstuniversitäten, berufsbegleitenden Fachhochschulprogrammen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung rechtlich möglich. Für die weiterbildenden Universitätslehrgänge wird die Möglichkeit des Dritten Bildungswegs für Zulassungen ab dem WS 2023/24 weiter eingeschränkt, indem lediglich im Bachelor Professional und Executive MBA die einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung akzeptiert wird. Für ordentliche Studienprogramme wurde der Dritte Bildungsweg jedoch weiter ausgebaut, indem Hochschulen künftig Eignungsprüfungen durchführen können. Damit diese zu transparenten und fairen Zulassungen führen, müssen sie wiederum nach unterschiedlichen Gesichtspunkten sorgfältig konzipiert und ausgewertet werden.

Selbst wenn formale Zugangshürden zur Selektivität des Bildungswesens beitragen, ist darauf hinzuweisen, dass der Abbau formaler Barrieren allein nicht zur Durchlässigkeit führt. Dies wird am Beispiel anderer Länder ersichtlich, bei denen die formalen Zugangsschranken schon länger neu justiert wurden: Für Deutschland wurde die Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten ohne Abitur bereits 2009 von der Kultusminister:innenkonferenz beschlossen. Entgegen der ursprünglichen Erwartung wird die Möglichkeit des Dritten Bildungswegs aber noch selten genutzt (WOLTER et al., 2019). Der Anteil der inländischen Studienanfänger:innen, die 2018 über den Dritten Bildungsweg an einer Hochschule zugelassen wurden, beläuft sich auf 3,5%, wenngleich sich seit 2009 eine Steigerung von 2,1% verzeichnen lässt (AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG, 2020, S. 193). Auch andere Faktoren wie die Studienorganisation, einhergehende Lebensunterhaltungskosten oder Opportunitätskosten tragen demnach entscheidend dazu bei, ob sich jemand für oder gegen ein Studium entscheidet (BÜLOW-SCHRAMM, 2016). Letztlich ist auch ein relativ geringer Bekanntheitsgrad der Möglichkeiten einer Studienaufnahme über den Dritten Bildungsweg zu vermuten.

## 6 Literaturverzeichnis

**Autorengruppe Bildungsberichterstattung** (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. Bielefeld: wbv Publikation.

**Bargel, H., & Bargel, T.** (2010). *Ungleichheiten und Benachteiligungen im Hochschulstudium aufgrund der sozialen Herkunft der Studierenden*. Arbeitspapier Nr. 202. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

**BMFWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)** (2017). *Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe*. Wien. [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c9a80638-7c6c-4a3f-912b-8884ccc1ed2a/Nationale%20Strategie%20\(PDF\).pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c9a80638-7c6c-4a3f-912b-8884ccc1ed2a/Nationale%20Strategie%20(PDF).pdf)

**Bülow-Schramm, M.** (2016). Expansion, Differenzierung und Selektion im Hochschulsystem: Die Illusion der heterogenen Hochschule. Zum Widerspruch von Heterogenität und Homogenität. In A. Lange-Vester & T. Sander (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, Milieus und Habitus im Hochschulstudium* (S. 49–69). Weinheim: Beltz Juventa.

**Freitag, W. K.** (2012). *Zweiter und Dritter Bildungsweg in die Hochschule*. Arbeitspapier Nr. 253. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

**Humer, R., Keser Aschenberger, F., & Hahn, B.** (2019). Universitätszulassung auf Basis non-formal und informell erworbener Kompetenzen. *Magazin erwachsenenbildung.at. Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs*, 37, 11, 1–10.

**Karabel, J.** (2009). Die Auserwählten. Die verborgene Geschichte der Zulassung und Exklusion in Harvard, Yale und Princeton. In R. Stichweh & P. Windolf (Hrsg.), *Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**Kulhanek, A., Binder, D., Unger, M., & Schwarz, A.** (2019). *Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich. Endbericht*. Unter Mitarbeit von Sarah Zaussinger. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wien: Institut für Höhere Studien.

**London Communiqué** (2007). *London Communiqué – Towards the European Higher Education Area: responding to challenges in a globalised world, 18 May 2007*. [http://www.ehea.info/Upload/document/ministerial\\_declarations/2007\\_London\\_Communique\\_English\\_588697.pdf](http://www.ehea.info/Upload/document/ministerial_declarations/2007_London_Communique_English_588697.pdf)

**Messerer, K., & Humpl, S.** (2003). *Bewerbung – Auswahl – Aufnahme. Das Aufnahmeverfahren an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen*. Wien: WUV-Univ.-Verl.

**New Design University St. Pölten** (2015). *Statuten und Ordnungen*. <https://www.ndu.ac.at/universitaet/organisation/statuten-ordnungen/>

**Otto, A., & Kamm, C.** (2016). „Ich wollte einfach noch eine Stufe mehr“ – Vorakademische Werdegänge und Studienentscheidungen von nicht-traditionellen Studierenden und ihr Übergang in die Hochschule. In A. Wolter, U. Banscheraus & C. Kamm (Hrsg.), *Zielgruppen Lebenslangen Lernens an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* (S. 197–223). Münster: Waxmann.

**ÖWR (Österreichischer Wissenschaftsrat)** (2016). *Privatuniversitäten in Österreich. Stellungnahmen und Empfehlungen. Anhang. Zahlen, Daten und Fakten*. Wien: Österreichischer Wissenschaftsrat. [https://www.wissenschaftsrat.ac.at/downloads/Empfehlungen\\_Stellungnahmen/2018\\_2016/Anhang\\_Privatunis.pdf](https://www.wissenschaftsrat.ac.at/downloads/Empfehlungen_Stellungnahmen/2018_2016/Anhang_Privatunis.pdf)

**Rothmüller, B.** (2011). *Chancen verteilen: Ansprüche und Praxis universitärer Zulassungsverfahren*. Wien: Löcker.

**Statistik Austria** (2021a). *Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22 nach Schulstufen*. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bildung/schulen/schulbesuch/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/schulen/schulbesuch/index.html)

**Statistik Austria** (2021b). *Vorbildung der Maturantinnen und Maturanten des Jahrgangs 2020. Schulstatistik*. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bildung/schulen/reife-\\_und\\_diplompruefungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/schulen/reife-_und_diplompruefungen/index.html)

**Statistik Austria** (2022). *Bildung in Zahlen. Tabellenband*. Wien.

**Teichler, U.** (1976). *Das Dilemma der modernen Bildungsgesellschaft*. Stuttgart: Klett.

**Unger, M., Binder, D., Dibiasi, A., Engleder, J., Schubert, N., Terzieva, B., et al.** (2020). *Studierenden-Sozialerhebung 2019: Kernbericht*. Wien: IHS.

**Wimmer, C., & Oberwimmer, K.** (2021). Indikatoren C: Prozesse des Schulsystems. In BMBWF (Hrsg.), *Nationaler Bildungsbericht. Österreich 2021* (S. 250–285). Wien.

**Wolter, A., Dahm, G., Kamm, C., Kerst, C., & Otto, A.** (2015). Nicht-traditionelle Studierende in Deutschland: Werdegänge und Studienmotivation. In U. Elsholz

(Hrsg.), *Beruflich Qualifizierte im Studium. Analysen und Konzepte zum Dritten Bildungsweg* (S. 11–33). Bielefeld: Bertelsmann.

**Wolter, A., Dahm, G., Kamm, C., Kerst, C., & Otto, A.** (2019). Studienerfolg nicht-traditioneller Studierender – Kriterien, Performanzen und Bedingungen. In B. Hemkes, K. Wilbers & Heister, M. (Hrsg.), *Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung* (S. 199–217). Bonn: Barbara Budrich.

**Wolter, A., Kamm, C., & Otto, A.** (2020). Selektion und Selbstselektion am Übergang von nicht-traditionellen Studierenden in die Hochschule. In O. Dörner (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Öffnung von Hochschulen für nichttraditionelle Studierende* (S. 103–123). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

**Zucha, V., Binder, D., Dibiasi, A., & Zaussinger, S.** (2020). *Zur Situation von Studierenden in hochschulischen Lehrgängen. Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019*. Wien: Institut für Höhere Studien.

## Autorin



Mag.<sup>a</sup> Magdalena FELLNER, MSc || Universität für Weiterbildung  
Krems, Department für Hochschulforschung || Dr.-Karl-Dorrek-  
Straße 30, A-3500 Krems an der Donau

[magdalena.fellner@donau-uni.ac.at](mailto:magdalena.fellner@donau-uni.ac.at)

